



Satzung

Eintracht Fanclub
Räuber Hölzenbein

Beschlossen von der Jahreshauptversammlung am 22.März 2014

Version 2.1

Inhaltsverzeichnis

1. Name, Sitz und Zweck

1. Name
2. Sitz
3. Zweck des Vereins
4. Geschäftsjahr

2. Mitgliedschaft im Verein

1. Erwerb der Mitgliedschaft
2. Ende der Mitgliedschaft
3. Mitgliedsbeiträge
4. Dauerkarten

3. Gremien des Vereins

1. Mitgliederversammlung
2. Vereinsvorstand

4. Auflösung des Vereins

5. Inkrafttreten der Satzung

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

1.1 Name des Vereins

Der Name des Vereins lautet „Eintracht Fanclub Räuber Hölzenbein“ (EFC Räuber Hölzenbein) im weiteren EFC oder Räuber genannt.

1.2. Sitz des Vereins

Vereinssitz ist 61200 Wölfersheim, ganz nah am Herzen von Europa.

1.3 Zweck des Vereins

Der EFC ist gemeinnützig im Sinne der Abgabenordnung (AO) tätig.

Vereinszweck ist, Jugendlichen und Erwachsenen die Möglichkeit zu bieten, ihre Freizeit mit einem fußballerischen Schwerpunkt gemeinsam zu gestalten.

Dies wird durch regelmäßige gemeinsame Aktivitäten verwirklicht.

Insbesondere gemeinsame Besuche der Spiele von Eintracht Frankfurt sollen das Zusammengehörigkeitsgefühl stärken.

Darüber hinaus veranstaltet der EFC sowohl vereinsinterne als auch für alle offene Veranstaltungen zum Zwecke der Stärkung des Gemeinschaftsgefühls.

Der EFC lehnt Gewalt, Fremdenhass und Ausländerfeindlichkeit in allen Formen ab. Ebenso distanziert sich der EFC von Pyrotechnik in allen Arten und Formen.

1.4 Geschäftsjahr

Abweichend von der üblichen Regelung wird das Geschäftsjahr definiert vom 1.7. bis zum 30.6.

2. Mitgliedschaft im Verein

2.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten.

Die Übermittlung des Antrages in elektronischer Form ist möglich. Der Vorstand nimmt den Bewerber/die Bewerberin per Mehrheitsbeschluss als Vollmitglied auf. Die Mitgliedschaft kann vom Vorstand unter Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Bewerber/die Bewerberin ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.

2.2 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes beendet. Seinen Austritt muss das Mitglied dem Vorstand schriftlich erklären. Eine Kündigung ist nur zum Ende des Geschäftsjahres (30.6.) möglich. Die Beitragspflicht endet ebenfalls zu diesem Zeitpunkt.

2.3 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich erhoben, und werden für das laufende Geschäftsjahr abgebucht. Über den Zeitpunkt der Abbuchung wird rechtzeitig im Forum des EFC informiert.

2.3.1 Familienbeitrag

Begünstigte sind Familien mit Kindern bis zum vollendeten 18.Lebensjahres, bzw. bis zum Abschluss einer Ausbildung.

Der Begriff Familie beinhaltet neben verheirateten Paaren auch eheähnliche Gemeinschaften und Lebenspartnerschaften. Gleichgeschlechtliche Partnerschaften sind gleichgestellt.

2.4 Dauerkartennutzungsrecht

Jedem Mitglied steht die Möglichkeit offen, über den EFC das Nutzungsrecht an einer auf den EFC ausgestellten Dauerkarte, zu den von Eintracht Frankfurt vorgegebenen Bedingungen zu beantragen. Die Nutzungsrechte an den EFC Dauerkarten werden nach Verfügbarkeit vom geschäftsführenden Vorstand an die Mitglieder vergeben.

Sofern im „Räuberblock“ 39G in den Reihen 4, 5 und 6 keine Kapazitäten mehr vorhanden sind können sich die Plätze der EFC Dauerkarten auch in einem anderen Block bzw. einer anderen Reihe befinden.

Die Überlassung von Nutzungsrechten an EFC Dauerkarten ist jeder Zeit durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes widerruflich. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet einmal jährlich über die weitere Überlassung des Nutzungsrechtes an einer EFC Dauerkarte an das jeweilige Mitglied. Beschlüsse über den Entzug des Nutzungsrechtes sind durch den geschäftsführenden Vorstand einstimmig zu fassen. Über die Gründe der Aberkennung des Nutzungsrechtes ist das Mitglied unverzüglich zu unterrichten. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Überlassung eines Nutzungsrechtes.

Voraussetzung für die Überlassung eines Nutzungsrechtes ist das aktive Mitgestalten des Vereinslebens, sowie die regelmäßige Teilnahme an Sitzungen und Veranstaltungen des EFC. Die Jahreshauptversammlung stellt für Inhaber von Dauerkartennutzungsrechten eine Pflichtveranstaltung dar. Die Nichtteilnahme ohne zwingenden Grund berechtigt zum Entzug des Nutzungsrechtes auch ohne einstimmigen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes.

Sollte sich der Nutzer des Nutzungsrechtes vereinsschädigend verhalten, so wird das überlassene Nutzungsrecht mit sofortiger Wirkung entzogen. Sofern der EFC keine Möglichkeit hat das Nutzungsrecht anderweitig zu vergeben, besteht seitens des ursprünglichen Nutzers kein Anspruch auf Erstattung des noch nicht verbrauchten Guthabens.

2.4.1 Übertragung von Dauerkartennutzungsrechte

Seitens der Mitglieder besteht grundsätzlich kein Anspruch auf die Übertragung des EFC Dauerkartennutzungsrechtes auf eine persönliche Dauerkarte, die auf Grund einer direkten Mitgliedschaft bei Eintracht Frankfurt e.V. erworben werden kann.

Durch eine Beendigung der Mitgliedschaft gemäß Punkt 2.2 dieser Satzung endet das Nutzungsrecht an einer EFC-Dauerkarte.

Die Dauerkarte bzw. das Nutzungsrecht bleibt Eigentum des EFC.

3. Gremien des Vereins

3.1 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Gremium des Vereins.

Sie tritt zusammen als

- Jahreshauptversammlung mit Vorstandswahlen, einmal pro Geschäftsjahr
- Außerordentliche Mitgliederversammlung auf Beschluss des Vorstandes
- Ordentliche Mitgliederversammlung wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich fordern

Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per E-Mail oder durch Bekanntgabe auf der Homepage des Vereins unter Angabe der Tagesordnung. Über eine Änderung der Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Das Protokoll des Schriftführers ist vom Vorsitzenden, und seinen Vertretern zu unterschreiben und den Mitgliedern per Mail oder auf dem Postweg zuzusenden. Alternativ kann das Protokoll auch auf der Homepage veröffentlicht werden.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit absoluter Mehrheit über

- die Personelle Zusammensetzung des Vorstandes
- Höhe und Einzugsmodalitäten des Beitrages
- die Kassenprüfer
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

3.2 Vorstand

3.2.1 erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand des EFC besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden
- dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- einer in der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Anzahl von Beisitzern.

Es ist möglich, dass innerhalb des Vorstandes mehrere Ämter in Personalunion von einem Vorstandsmitglied ausgeübt werden.

3.2.2 geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem ersten Vorsitzenden
- dem ersten und zweiten stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer

3.2.3 Aufgaben und Befugnisse des geschäftsführenden Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand darf alle wirtschaftlichen und finanziellen Entscheidungen des EFC ohne vorherige Rücksprache mit der Mitgliederversammlung treffen. Hierbei ist stets das Wohl des Vereines in den Vordergrund zu stellen.

Im Außenverhältnis wird der EFC durch den ersten Vorsitzenden und mindestens einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.

4. Auflösung des Vereins

Der Verein löst sich auf bei Beschluss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitglieder oder wenn die Mitgliederzahl auf drei Personen sinkt.

Ein eventuell zu diesem Zeitpunkt vorhandenes Vereinsvermögen ist vollständig einem gemeinnützigen Verein zu spenden.

5. Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach einstimmiger Annahme durch die Jahreshauptversammlung am 23.3.2014 um 00:00 Uhr in Kraft.